

Die *Beendigung der Rechtswirksamkeit* kann *endgültig* oder *vorübergehend* sein. Sie kann durch *Willenserklärung* des zuständigen Organs des Staatsapparates oder durch eine andere rechtserhebliche *Tatsache* eintreten.

Die Rechtswirksamkeit der Einzelentscheidungen kann auf folgende Arten beendet werden:

*Erstens* kann die Rechtswirksamkeit durch *Aufhebung* der Entscheidung beendet werden. Einzelentscheidungen, die einen verpflichtenden Rechtscharakter haben, *können* in der Regel jederzeit aufgehoben werden. Rechtswidrige Entscheidungen, soweit sie verpflichtenden Charakter haben, *müssen* aufgehoben werden. Grundsätzlich gilt dies auch für rechtswidrige berechtigende Entscheidungen. Dabei sind jedoch die berechtigten Interessen des Adressaten, der der Gesetzlichkeit der Entscheidung vertrauen durfte, und die Intensität der Rechtsausübung, z.B. infolge eines langen Zeitraums des Bestehens der Berechtigung, zu berücksichtigen.

So darf die Zustimmung zur Errichtung des Bauwerks eines Bürgers, die von einem unzuständigen Organ erteilt wurde, nach Fertigstellung bzw. mehrjähriger Nutzung des Bauwerks nicht mehr aufgehoben werden.

Will ein Organ des Staatsapparates aus gesellschaftlichem Interesse eine berechtigende Entscheidung aufheben, ohne daß der Adressat den Grund der Aufhebung zu vertreten hat, so hat dies im Einvernehmen mit dem Adressaten zu geschehen. Bereits vorgenommene Aufwendungen oder eintretender Schaden sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu ersetzen (vgl. Kap. 9).

*Zweitens* kann die Rechtswirksamkeit einer Einzelentscheidung durch *Widerruf* beendet werden. Der Widerruf ist die Beendigung der Rechtswirksamkeit einer *fehlerfreien berechtigenden* Entscheidung durch das staatliche Organ.

Ein Widerruf ist zulässig, wenn

- der Adressat damit einverstanden ist;
- der Adressat eine mit der Berechtigung verbundene Auflage nicht erfüllt hat;
- in der Einzelentscheidung ein rechtlich zulässiger Widerrufsvorbehalt enthalten ist;
- in einer speziellen Rechtsvorschrift, auf Grund derer die Einzelentscheidung getroffen wurde, ein Widerrufsgrund enthalten ist, auch ohne daß ein Widerrufsvorbe-

halt in die Entscheidung aufgenommen wurde;

- sich die tatsächlichen Verhältnisse oder gesetzlichen Voraussetzungen geändert haben, die dem Erlaß der Entscheidung zugrunde lagen, so daß ein Widerruf der Entscheidung erforderlich wird, um eine Schädigung gesellschaftlicher oder staatlicher Interessen zu vermeiden.

Der Widerruf der Einzelentscheidung wirkt grundsätzlich *ex nunc*, d. h. vom Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs beim Adressaten.

*Drittens* kann die Rechtswirksamkeit einer Einzelentscheidung durch *Aussetzung unterbrochen* werden. Diese trägt nur vorläufigen Charakter, d. h., die Entscheidung ist vorübergehend nicht rechtswirksam. Nach Aufhebung der Aussetzung wird sie wieder rechtswirksam.

Eine Genehmigung kann z.B. so lange ausgesetzt werden, bis eine damit verbundene Auflage erfüllt ist. Ein Führerschein kann vorläufig eingezogen werden.

*Viertens* kann die Rechtswirksamkeit einer Einzelentscheidung durch *Erlöschen* enden. Die Beendigung erfolgt hier durch den Eintritt eines Ereignisses; die Entscheidung muß nicht ausdrücklich aufgehoben werden. Solche Ereignisse sind z. B. der Tod des Adressaten, der Ablauf einer Frist oder der Verzicht des Berechtigten.

## 5.7. Die Weisungen im staatlichen Leitungsprozeß

### 5.7.1. Funktion und Rechtscharakter der Weisungen

Die Funktion der Weisung besteht darin, innerhalb des Verantwortungsbereiches des jeweiligen staatlichen Leiters die einheitliche, effektive und unverzügliche Durchführung staatlicher Aufgaben zu sichern. Weisungen werden in der Regel im rechtlich festgelegten Über- und Unterordnungsverhältnis der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Leiter erteilt, in besonderen Fällen auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung auch außerhalb der Unterstellung. Die dem jeweiligen Leiter übertragenen Befugnisse schließen sein Recht